



bmask

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dr.med. Sonja Kapelari
Tel: (01) 711 00 DW 6514
Fax: 2190
Sonja.Kapelari@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
vii4@bmask.gv.at zu richten.

per E-Mail

GZ: BMASK-462.310/0012-VIII/A/4/2010

Wien, 17.12.2010

Betreff: Freistellungen gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979

Sehr geehrte Damen und Herren!
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Dieser Erlass regelt die Vorgangsweise bei und die Gründe für Freistellungen (siehe Anlage 1) gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes (MSchG).

Der Erlass GZ 62.620/2-3/98 wird aufgehoben, die darin enthaltenen Informationen zu Zuständigkeit der Arbeitsinspektion und dem Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes 1979 werden unverändert übernommen (Anlage 2).

Die Freistellungsgründe wurden in Zusammenarbeit mit Vertreter/innen der Ärztekammer und den Arbeitsinspektionsärztinnen/ärzten überarbeitet. Dabei ergaben sich wesentliche Änderungen, vor allem in Hinblick auf den Umgang mit Infektionskrankheiten. Sie stellen keine Freistellungsgründe mehr dar, weil Infektionsrisiken im Rahmen der (un-)beabsichtigten Verwendung biologischer Arbeitsstoffe gemäß § 2a Abs. 2 MSchG zu beurteilen sind.

Zusammenfassung:

Eine werdende Mutter darf über die Achtwochenfrist hinaus nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer Arbeitsinspektionsärztin/eines Arbeitsinspektionsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

Medizinische Indikationen, die ein solches Zeugnis begründen, sind in Anlage 1 dargestellt. Die Begründung für einen Antrag auf Freistellung gemäß § 3 Abs. 3 MSchG obliegt der Fachärztin/dem Facharzt des jeweiligen medizinischen Fachgebietes, in dessen Bereich die Indikation für die Freistellung fällt.

Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit am Arbeitsplatz können keine Freistellung gemäß § 3 Abs. 3 MSchG bewirken.

Liegen Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden Müttern am Arbeitsplatz vor, ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen anzustreben. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, ist die werdende Mutter von dem/der Arbeitgeber/in von der Arbeit freizustellen (§ 2 b MSchG).

Erläuterungen:

Besteht bei Fortdauer einer zulässigen Beschäftigung (unabhängig von der Art der Tätigkeit) aus Gründen, die im Gesundheitszustand der Mutter liegen, eine Gefährdung für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind, so darf die werdende Mutter zu keinerlei Tätigkeit mehr herangezogen werden und diese Gefährdung muss durch ein amtsärztliches oder arbeitsinspektionsärztliches Zeugnis dem/der Dienstgeber/in nachgewiesen werden.

Die Dienstnehmerin muss bei der entsprechenden regional zuständigen Stelle - Amtsärztin/arzt oder Arbeitsinspektionsärztin/arzt (siehe Hinweise)

- einen fachärztlichen Befund oder
- ein fachärztliches Gutachten oder
- eine andere eindeutige Unterlage (z.B. ausreichende Angaben im Mutter-Kind-Pass mit eindeutiger Unterschrift und Stempel der behandelten Fachärztin/des behandelnden Facharztes)

vorlegen, aus dem/der eindeutig und nachvollziehbar die medizinischen Freistellungsgründe hervorgehen.

Von den Amtsärztinnen/Amtsärzten oder Arbeitsinspektionsärztinnen/ärzten erfolgt nach Überprüfung der Angaben der Schwangeren und des ärztlichen Befundes die Ausstellung eines Freistellungszeugnisses. Ein Formularvordruck, der zwecks Vereinheitlichung künftig sowohl von den Amtsärztinnen/ärzten als auch von den Ar-

beitsinspektionsärzten/ärztinnen verwendet werden sollte, wurde erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 35 Abs. 3 MSchG Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 MSchG von Stempelgebühren und Bundes-Verwaltungsabgaben befreit sind.

Bei der Ausstellung von Freistellungszeugnissen ist das persönliche ärztliche Gespräch wichtig und ausschlaggebend. Eine ärztliche Untersuchung wird dabei nicht vorgenommen und ist auch im Mutterschutzgesetz 1979 nicht vorgesehen.

Da weder Amtsärztinnen/ärzte noch Arbeitsinspektionsärztinnen/ärzte ständig vor Ort tätig sind, wird den schwangeren Arbeitnehmerinnen - um ihnen eine längere Wartezeit zu ersparen – empfohlen, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Sind die Beschwerden der werdenden Mutter nicht medizinisch begründet (siehe Anlage 1), sondern durch Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote des § 4 MSchG (allenfalls auch der §§ 6 bis 8 MSchG) bedingt, so kommt eine Freistellung gemäß § 3 Abs. 3 MSchG nicht in Betracht. In diesen Fällen ist die Arbeitnehmerin an das zuständige Arbeitsinspektorat bzw. direkt an die jeweilige Referentin für Frauenarbeit und Mutterschutz zu verweisen, damit eine Mutterschutzerhebung im Betrieb durchgeführt werden kann.

Hinweise:

- Auskünfte über finanzielle Regelungen (Wochengeld) können weder von den Amtsärztinnen/ärzten noch von den Arbeitsinspektionsärztinnen/ärzten erteilt werden.
- Die Zuständigkeit von Amtsärztinnen/ärzten richtet sich nach dem Wohnsitz der werdenden Mutter, die Zuständigkeit von Arbeitsinspektionsärztinnen/ärzten richtet sich nach dem Sitz des Betriebes, in dem die werdende Mutter tätig ist.

Anlage 1 - Gründe für Freistellungen

Anlage 2 - Zuständigkeit der Arbeitsinspektion und Geltung des MSchG

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Prof. Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

Gründe für Freistellungen gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz

1. Anämie mit Hämoglobin im Blut < 8.5 g/dl mit zusätzlicher kardiopulmonaler Symptomatik
2. Auffälligkeiten im pränatalen Ultraschall mit drohendem Risiko einer Frühgeburt unter laufender Therapie (z. B. Polyhydramnion)
3. Belastete Anamnese mit status post spontanem Spätabort oder Frühgeburt eines Einlings (16. bis 36. Schwangerschaftswoche (SSW))
4. Insulinpflichtiger Diabetes Mellitus (IDDM), wenn schwer einstellbar
5. Kongenitale Fehlbildungen
6. Mehrlinge
7. Organtransplantierte (z. B. Niere, Herz) Schwangere (hohe Rate an Frühgeburtlichkeit, Wachstumsretardierung und mütterlicher Morbidität)
8. Plazenta praevia totalis bzw. partialis ab 20. SSW
9. Präeklampsie, E-P-H-Gestose
10. Sonographisch bewiesene subamniotale oder subplazentare Einblutungszone(n) (Hämatome) mit klinischer Symptomatik
11. Status post Konisation
12. Thromboembolische Geschehen in der laufenden Schwangerschaft
13. Uterusfehlbildungen
14. Verdacht auf Plazenta increta/percreta inklusive Narbeninvasion ab 20. SSW
15. Vorzeitige Wehen bei Zustand nach Tokolyse im Krankenhaus
16. Wachstumsretardierung mit nachgewiesener Mangelversorgung des Feten
17. Zervixinsuffizienz: Zervixlänge unter 25 mm Länge und/oder Cerclage in laufender Schwangerschaft
18. Grunderkrankungen der Schwangeren (internistischer, pulmologischer, neurologischer, psychiatrischer Art) werden vom jeweiligen Facharzt/von der jeweiligen Fachärztin begutachtet und selbige/r beantragt eine Freistellung, wenn eine Gefährdung für Mutter oder Kind vorliegt

Hinweise:

1. Vorzeitiger Mutterschutz ist erst ab Ende der 15. SSW möglich (Ausnahme: besondere Begründung).
2. Nicht angeführte Pathologien sind im Einzelfall zu entscheiden.
3. Hyperemesis, Lumbalgie, Blutungen in der Frühgravidität, Hypotonie mit Kollapsneigung stellen keine Freistellungsgründe dar sondern begründen einen Krankenstand.
4. Die Tatsache, dass es sich um eine ältere Schwangere handelt (> 35 Jahre), ergibt nicht automatisch einen Freistellungsgrund.

**Zuständigkeit der Arbeitsinspektion und
Geltung des Mutterschutzgesetzes (MSchG) 1979**

Betrieb/ Dienstgeber/ Tätigkeit	Zuständigkeit der Arbeitsinspektion	Geltung MSChG	Anwendung § 3 Abs. 3 MSChG
Arbeitnehmerinnen in Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art*)	ja, § 1 Abs. 1 ArbIG	ja	ja
Bundesbedienstete, beschäftigt in Betrieben	ja, Befugnisse lt. ArbIG	ja, Sonderbe- stimmungen in Abschnitt III	ja
Bundesbedienstete, beschäftigt in Dienststellen	ja, nur Befugnisse gemäß § 19 MSchG	ja, Sonder- bestimmungen in Abschnitt III	ja, nur Amtsärztin/ Amtsarzt
Landes-/Gemeinde- bedienstete in Betrieben	ja, Befugnisse lt. ArbIG	ja	ja
Landes-/Gemeinde- bedienstete in Dienststellen	nein	nein (Landesgesetze)	Amtsärztin/ Amtsarzt
Sonderfälle			
Krankenpflege- schülerinnen	nein	nein (keine Dienstnehmerinnen)	angeblich in Einzelfällen durch Amtsärztin/ Amtsarzt
Bezieherinnen von Arbeitslosengeld	nein	nein	ja, aufgrund § 120 Abs. 1 Z 3 ASVG, nur Amtsärztin/ Amtsarzt

Heimarbeiterinnen	ja	ja, Abschnitt V	ja
Dienstnehmerinnen mit befristeten Dienstverhältnissen	ja (sofern § 1 Abs.1 ArbZG gilt)	ja	ja
Dienstnehmerinnen im Karenzurlaub	Beschäftigungsverhältnis ruht	ja	ja (Wochengeld erst nach Ende des KU)
Dienstnehmerinnen in privaten Haushalten	nein	ja	ja, nur Amtsärztin/ Amtsarzt
freie Dienstnehmerinnen (§ 4 Abs. 4 ASVG)	nein	nein	nein, Wochengeld gemäß § 162 Abs. 3a ASVG

***) ausgenommen Betriebe, für die das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bzw. die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig ist.**